

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Magdeburger Ruder- Club e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung der Traditionen des vormals 1881 gegründeten Magdeburger Ruder- Clubs e.V., sowie insbesondere den Rudersport zu betreiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Magdeburger Ruder- Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Landesruderverbandes Sachsen-Anhalt (RuSA), sowie des Stadtsporthundes Magdeburg (SSB), und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich im Innenverhältnis auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Abteilungen gliedern. Die Leiter der Abteilungen werden vom Präsidium berufen bzw. abberufen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beantragen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Präsidiums erworben. Die (ordentliche) Mitgliedschaft beginnt nach einer in der Beitragsordnung näher geregelten Probemitgliedschaft, sofern die aufzunehmende Person den Mitgliedsbeitrag für das zum Zeitpunkt der Aufnahme noch verbleibende laufende Geschäftsjahr gemäß der Beitragsordnung bezahlt hat.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Anfrage des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, welche in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, ggf. des Ehrenrates.

Die schriftliche Erklärung bezüglich des Austritts aus dem Verein hat gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

Durch das Ende der Mitgliedschaft bleiben die durch die bisherige Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Gegen den Beschluss des Präsidiums (Ausschluss des Mitglieds), der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. Fördernde Mitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Sie dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins, die Satzung des Landesruderverbandes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Ruderverbandes, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge (auch im Einzugsverfahren), Umlagen und sonstigen Leistungen, insbesondere die festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise einen festgelegten Beitrag zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV).
- b) Das Präsidium.
- c) Der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der MV

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche volljährigen Mitglieder haben eine Stimme. Nicht volljährigen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Fördernde Mitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Sie dürfen kein Amt im Verein bekleiden.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mittels Aushang am „schwarzen Brett“ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Mitglieder, deren letztbekannte Anschrift sich nicht in Magdeburg befindet sowie Ehrenmitglieder, erhalten eine schriftliche Einladung (Ladungsfrist läuft ab dem Tag der Absendung bzw. ab dem Tag der persönlichen Zustellung). Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Eine ggf. auf Grund von eingereichten Anträgen erweiterte vorläufig festgesetzte Tagesordnung wird sieben Tage vor der Mitgliederversammlung am „schwarzen Brett“ im Bootshaus ausgehängt. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 14 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Präsidiums.
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr.
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufbrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung der MV

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahlen (jedes zweite Geschäftsjahr)
- f) Besondere Anträge.

§ 16 Vereinspräsidium und Vorstand

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten.
- b) Dem Vizepräsidenten.
- c) Dem Schatzmeister.
- d) Dem Sekretär.
- e) Dem Ruderwart.
- f) Dem Jugendwart.
- g) Dem Bootswart.
- h) Dem Kulturverantwortlichen.
- i) Dem Haus- und Geländewart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB setzt sich aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister und dem Sekretär zusammen. Zum Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB kann nur ein unbeschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied bestellt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins; es ist Geschäftsführungsorgan im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB.

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung sowie nach seiner Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Die Haftung des Präsidiums / Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Das Präsidium ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Diese Regelung gilt nicht für die Ämter des Vorstandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, muss unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Frist eine außerordentliche MV einberufen werden. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle satzungsgemäßen Ämter im Präsidium besetzt sind, solange das Präsidium aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

§ 17 Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder in eine bestimmte Funktion (Amt). Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Sekretär) wird einzeln gewählt. Die weiteren Präsidiumsmitglieder (Ruderwart, Jugendwart, Bootswart, Kulturverantwortlicher, Haus- und Geländewart) können auf Antrag en bloc gewählt werden, wenn für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

Zulässig ist die Wahl eines Mitglieds in zwei Ämter des Präsidiums, jedoch nicht in die des Vorstandes gem. § 26 BGB.

Steht nicht wenigstens je ein Kandidat für eine Wahl in eines der vier Ämter des Vorstandes sowie ein Kandidat für die Wahl in ein weiteres Amt des Präsidiums zur Verfügung und erklären die Kandidaten nicht auch ihre Bereitschaft, die übrigen Ämter zu übernehmen, findet keine Wahl des Präsidiums statt.

Das amtierende Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Kommt die Neuwahl eines satzungskonformen Präsidiums auf Grund fehlender Kandidaten nicht zustande, wird innerhalb von 3 Monaten eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung unter Beachtung der Regelungen des § 13 einberufen. Kann auf dieser außerplanmäßigen Mitgliederversammlung erneut kein satzungskonformes Präsidium gewählt werden, wird der Verein durch das Präsidium aufgelöst. Die Vorgaben zur Auflösung des Vereins in § 22 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat behandelt die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem / den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, zu dem in Rede stehenden Sachverhalt schriftlich und / oder mündlich Stellung zu nehmen.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung.
- b) Verweis.
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.

Diese, dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Präsidiumsbeschluss, dass Mitglied gemäß § 9 auszuschließen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll wiederzugeben haben, welches sie dem Präsidenten zuleiten. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Für alle Organe gemäß § 12 gilt:

Das Organ ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen, die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

➤ Präsidium

Das Präsidium regelt seine „innere Arbeitsweise“ in einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

➤ Ehrenrat

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Diese Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

➤ Mitgliederversammlung

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie den Vorgaben des § 13 der Satzung genügt. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung gemäß den Regelungen des § 13 befugt.

Für den Fall, dass bei Wahlen zu Vereinsorganen keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache (absolute) Stimmenmehrheit erreicht, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die relative Stimmenmehrheit auf sich vereinigen kann.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Sekretär) unterschrieben wird. Das Protokoll muss Angaben über die Art, den Ort, den Beginn und das Ende der Versammlung sowie über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung wird zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt; die Anwesenheit bei sonstigen Versammlungen kann im Protokoll festgehalten werden.

§ 22 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Vereinsauflösung oder für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 80 %, unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder für eine Änderung des Zwecks des Vereins weniger als 75 % der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Diese Vorgaben gelten nicht bei einer Auflösung des Vereins im Zusammenhang mit § 17 (fehlende Kandidaten).

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt gemäß den Regelungen des § 13.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 23 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erhebung von außerordentlichen Umlagen, die zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen erforderlich sind.

Das Präsidium kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe und Verhältnisse auf Antrag die Verpflichtungen stunden und in Ausnahmefällen darüber hinaus ein Mitglied von seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise für ein Jahr befreien.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die „Rudervereinigung Alt-Werder Magdeburg 1887 e. V.“

oder einen anderen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Ruderverein zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Magdeburg, .2008

.....
Präsident

.....
Vizepräsident